



# Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf

Ludersdorf 114, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf | Tel. (03112) 2387 | Fax (03112) 2387-8 |  
Bezirk Weiz | gde@lu-wi.at | http://www.lu-wi.at

## MIETVERTRAG über einen Kfz-Abstellplatz auf dem Parkplatz der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf

---

Fortlaufende Nr.: \_\_\_\_\_ / 2026

*Zwischen*  
(im Folgenden „Vermieter“ genannt)

**Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Zaunschirm  
Ludersdorf 114  
8200 Ludersdorf-Wilfersdorf

**und**  
(im Folgenden „Mieter“ genannt)

Vor-/Nachname: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ Mailadresse: \_\_\_\_\_

Straße/Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Kennzeichen: \_\_\_\_\_

wird folgender **Stellplatzmietvertrag** geschlossen:

Der Vermieter vermietet dem Mieter zum Abstellen eines Pkw einen Stellplatz auf den Grundstücken Nr. 1136 u. 1138/1 KG Ludersdorf.

Die Miete beträgt (für 1 oder 2 Kennzeichen) bei einem Mietvertrag für  
 das ganze Jahr monatlich EUR 18,00 inkl. der gesetzlichen MwSt.,  
 das Halbjahr monatlich EUR 19,00 inkl. der gesetzlichen MwSt. oder  
 das Quartal monatlich EUR 20,00 inkl. der gesetzlichen MwSt..  
Sie ist im Voraus für den gesamten Zeitraum in bar zu bezahlen.

Der Vermieter weist hiermit ausdrücklich auf die umseitig angeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen hin. Der Mieter erhält eine Kopie des Mietvertrages.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter

\_\_\_\_\_  
Ort u. Datum:

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **für die Benützung des Privatparkplatzes der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf**

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung des privaten Parkplatzes der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf *Gst. Nr.: 1136 und 1138/1 KG Ludersdorf*. Damit verbunden ist die Benützung zum Abstellen eines Fahrzeuges.
2. Die Genehmigungen für die Benützung des Parkplatzes werden jährlich, halbjährlich oder quartalsmäßig vergeben, gelten für den jeweiligen Zeitraum und werden nicht automatisch für das nächste Jahr verlängert. Es besteht auch kein Anspruch auf eine Parkgenehmigung für das darauffolgende Jahr. Die Genehmigungen werden jeweils am Anfang des Jahres neu vergeben.
3. Die Kosten für *einen* PKW-Abstellplatz (1 oder 2 Kennzeichen) betragen EUR 15,00 pro Monat zuzüglich der gesetzlichen MwSt. für einen Ganzjahresvertrag (JAN-DEZ), EUR 15,83 zuzüglich der gesetzlichen MwSt. pro Monat für einen Halbjahresvertrag (JAN-JUN, JUL-DEZ) oder EUR 16,67 pro Monat zuzüglich der gesetzlichen MwSt. bei einem Mietvertrag für das Quartal (JAN-MÄRZ, APR-JUN, JUL-SEPT, OKT-DEZ). Die Kosten sind im Voraus entweder in bar oder per Überweisung für das ganze Jahr/Halbjahr/Quartal zu bezahlen. Für ein 3. bzw. 4. Kennzeichen werden 50 % Aufschlag verrechnet.
4. Die Kündigung der Parkgenehmigung ist während des Jahres unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Monatsletzten bei einem Jahresvertrag oder Halbjahresvertrag möglich. Der Restbetrag wird zurückerstattet.
5. Der Parkplatz ist 24 h / 7 Tage pro Woche geöffnet.
6. Auf dem Parkplatz gelten die Bestimmungen der StVO. Den Anweisungen des Grundstückseigentümers oder seines beauftragten Personals sind stets unverzüglich Folge zu leisten.
7. Kfz dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, jedoch nicht auf den Verkehrsflächen die durch Hinweisschilder als *reserviert* gekennzeichnet sind. Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, außerhalb dieser Flächen geparkte Kfz kostenpflichtig zu entfernen. Der Grundstückseigentümer ist ebenfalls berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr vom Parkplatz zu entfernen.
8. Auf dem Parkplatz ist die Lagerung von Sachen jeglicher Art, insbesondere Reifen, Fahrrädern, von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen nicht gestattet. Ebenso ist das Laufenlassen der Motoren, das Abstellen von Kfz mit undichtem Tank oder Motor, sowie das Reparieren oder Waschen von Kfz untersagt.
9. Der Grundstückseigentümer haftet nur für Schäden, die nachweislich vom ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Grundstückseigentümer schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch Dritte verursacht werden.
10. Der Fahrzeughalter haftet für durch ihn selbst oder seine Begleitpersonen dem Grundstückseigentümer schuldhaft zugefügte Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden unverzüglich und unaufgefordert dem Grundstücksbesitzer zu melden.